

S a t z u n g

des Hockey- und Tennisclubs Neunkirchen e. V.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 08. Februar 2003,
geändert in der Mitgliederversammlung am 09. April 2005,
neu gefasst in der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2011:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen
Hockey- und Tennisclub Neunkirchen (HTC Neunkirchen) e. V.
2. Sitz des Vereins ist Neunkirchen/Saar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Gemeinnützigkeit
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 - c) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern können Aufwendungen auf Beschluss des Gesamtvorstandes erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für den geleisteten Arbeits- und Zeitaufwand des Vorstandes oder der Mitglieder ist zulässig.
 - e) Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereines, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
2. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung in den Sportarten Hockey und Tennis zu geben; weiterhin die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, unter anderem auch in Kooperation mit Schulen.
 - d) In dem Verein besteht die Möglichkeit, in zwei Abteilungen Hockey und Tennis zu spielen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutscher-Hockey-Bund e. V.
 - b) Hockeyverband Rheinland-Pfalz/Saar e. V.
 - c) Hockeybezirksverband Saar e. V.
 - d) Saarländischer Tennisbund e. V.
 - e) Neunkircher Sportverband.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich diesen durch den Vereinsbeitritt.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) jugendlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. sich nicht mehr in Ausbildung befinden.
4. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglied des Vereins werden.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen, bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung eines Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 6.3,
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod (bei natürlichen Personen)/Erlöschen der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwider handelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der gegebenenfalls eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für fördernde Mitgliedschaften kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand (gem. § 12 dieser Satzung),
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB (gem. § 14 dieser Satzung).
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies aus Sicht des Gesamtvorstandes erforderlich ist oder ein Minderheitenverlangen von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist diesem Antrag Folge zu leisten.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) Hauptvorstand,
 - b) erweiterter Vorstand.
2. Der Hauptvorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Abteilungsleiter/in Hockey,
 - e) dem/der Abteilungsleiter/in Tennis,
 - f) dem/der Schriftführer/in.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) dem/der Damenwart/in Hockey,
 - c) dem/der Herrenwart/in Hockey,
 - d) dem/der Jugendwart/in Hockey,
 - e) dem/der Jugendwart/in Tennis,
 - f) dem/der Pressewart/in.
4. Eine Personalunion innerhalb des Hauptvorstandes ist unzulässig.
5. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat neben den sportlichen insbesondere folgende verwaltungstechnischen Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Zusammenarbeit mit dem Bau- und Lenkungsverein e. V.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt und können Vollmachten an andere Mitglieder des Gesamtvorstandes erteilen.

§ 15 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung oder –bündelung ist ausgeschlossen. Die Stimmrechte der Mitglieder gem. § 5 (2) der Satzung nimmt der/die gesetzliche Vertreter/in wahr.

3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Sie schlagen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes vor.

§ 19 Auflösung des Vereines und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an den Hockeybezirksverband Saar e. V. und den Saarländischen Tennisbund e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen, durch Satzungsänderung vom 09. April 2005 ergänzt und am 16. Mai 2011 neugefasst.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.